



vom 09.09.20, für Vorbereitung Sitzung Herbst20

Vertrag zu den Vorbereitungsmaßnahmen für die Zusammenlegung des Gemeinsamen Gutachterausschusses Böblingen und Schönbuchgemeinden GAA BB & SBG / Ergänzende Hinweise zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	1
1 Begründung des Zusammenschlusses	1
2 Erstellung von Verkehrswertgutachten für die Mitglieder des GAA BB & SBG	2
3 Datenzugriff der abgebenden Gemeinde nach der erfolgten Zusammenlegung	2
4 Führung der Kaufpreissammlung bis zur Übergabe	3
5 Ausdehnung des Satzungsrechtes (§ 2 ö-r- Vereinbarung)	3
6 Erfüllung der Aufgabe (§ 3 ö-r- Vereinbarung)	4
7 Verpflichtung der Beteiligten bei der Erfüllung der Aufgabe (§ 4 ö-r- Vereinbarung)	5
8 Geschäftsstelle sowie Personal- und Sachmittelausstattung (§ 6 ö-r- Vereinbarung)	6
9 Kostenbeteiligung und Kostenerstattung (§ 7 ö-r- Vereinbarung)	7
Ansprechpartner bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in Böblingen	10
Unterschriften	11

Vorbemerkungen

Eine Vorprüfung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Kommunalaufsicht des Regierungspräsidiums in Stuttgart ergab, dass in der Vereinbarung darauf verzichtet werden soll, Inhalte aufzuführen, die sich mit den Vorbereitungsmaßnahmen für die Zusammenlegung beschäftigen. Des Weiteren kann das Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erst zum 01.04.2023 erfolgen, da die Aufgabe und Zuständigkeit für den Gutachterausschuss mit Inkrafttreten auf die Stadt Böblingen übergeht. Die Stadt Böblingen benötigt für die Beschaffung von Personal und Räumlichkeiten jedoch eine Sicherheit, weshalb dieser Vertrag abgeschlossen werden soll. Ebenfalls sind hier Hinweise aufgeführt, die die Datenübermittlung betreffen und für die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu detailliert sind. Diese Hinweise sollen allen Beteiligten auf der Arbeitsebene dienen und ersetzen den „Fragekatalog“.

1 Begründung des Zusammenschlusses

Die Novelle der Gutachterausschussverordnung ermöglicht es, dass benachbarte Gemeinden einen gemeinsamen Gutachterausschuss (GAA) einrichten können. Dies kann mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung erfolgen. Durch die Kooperation mehrerer Kommunen innerhalb eines Landkreises kann ein leistungsfähiger Gutachterausschuss (GAA) gebildet werden, der dann seine gesetzlichen Aufgaben fach- und sachgerecht ausführen kann, wovon man ausgeht, wenn 1.000 Kaufpreisfälle im



Jahr vorliegen. Die Städte und Gemeinden Böblingen, Altdorf, Ehningen, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Schönaich, Steinenbronn, Waldenbuch und Weil im Schönbuch würden gemeinsam mit 117.400 Einwohner auf ca. 1.750 Kauverträge im Jahr kommen, weshalb eine Kooperation erfolgen soll. Der Zusammenschluss schließt damit ab, dass eine voll besetzte und handlungsfähige Geschäftsstelle für den gemeinsamen Gutachterausschuss in Böblingen vorliegt. Besonders im Hinblick auf die beschlossene Grundsteuerreform ist es zwingend notwendig, dass die Bodenrichtwerte der Gemeinden qualitativ hochwertig erstellt werden, damit diese als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer dienen können.

Durch den Zusammenschluss sollen insbesondere

- die Kauffälle in einer gemeinsamen Kaufpreissammlung erfasst und die Auswertung der Kauffälle nach einem einheitlichen Verfahren sichergestellt werden,
- die Anzahl der auswertbaren Kauffälle erhöht und
- die sich daraus ergebenden Synergieeffekte bezüglich Datenumfang und -qualität genutzt werden können.

2 Erstellung von Verkehrswertgutachten für die Mitglieder des GAA BB & SBG

Erstellung kommunale Verkehrswertgutachten durch den gemeinsamen Gutachterausschuss: Der gemeinsame Gutachterausschuss kann grundsätzlich Gutachten für die Kommunen erstellen, die dem gemeinsamen Gutachterausschuss angehören, jedoch birgt die Erstellung von Verkehrswertgutachten für die eigene Kommune Interessenkonflikte. Zu beachten sind hierbei nachfolgende Regelungen:

- Der Gutachterausschuss ist ein grundsätzlich neutrales Gremium, dass nicht beeinflusst werden kann.
- Der gemeinsame Gutachterausschuss führt keine Massengebäudebewertungen durch (Bsp. Umstellung Doppik und Grundsteuerreform).
- Ein Gutachten kann aus anderen Gründen abgelehnt werden, so wie bei einem Privaten auch (Bsp. Personalengpässe, Krankheit etc.).

In der Anlaufphase können keine kommunalen Gutachten erstellt werden. Nach vollständiger Besetzung und Einarbeitung der Geschäftsstelle kann ab 2025 1 kommunales Gutachten pro Jahr je Gemeinde beantragt werden. Weitere benötigte Gutachten sollen die Beteiligten über private Gutachter erstellen lassen. Die Geschäftsstelle entscheidet entsprechend ihrer Kapazität und aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Annahme weiterer Gutachten. Die Beteiligten sind gebührenbefreit.

3 Datenzugriff der abgebenden Gemeinde nach der erfolgten Zusammenlegung

Gemäß §§ 192 bis 199 BauGB haben nur die Geschäftsstelle und der Gutachterausschuss Zugriff auf Kaufpreissammlung, Verträge, Gutachten und Daten.

Es gilt hierfür §§ 192 bis 199 BauGB. Nach Auskunft der Zentralen Geschäftsstelle dürfen weder die Bürgermeister noch weitere Angestellte der abgebenden Kommunen Einsicht in die Kaufpreissammlung, Gutachten usw. nehmen. Das gilt für die Kaufpreissammlung sowie die Auswertung. Nur der Gutachterausschuss und die Geschäftsstelle dürfen Zugriff auf die Daten haben. Auch die Post muss ungeöffnet weitergeleitet werden.

Es wird alle zwei Jahre der Grundstücksmarktbericht veröffentlicht. Die abgebenden Kommunen müssen jedoch nach wie vor über das Vorkaufsrecht, Sanierungsgenehmigungen usw. entscheiden und erhalten aufgrund dessen eine Abschrift der Kaufverträge vom Notar.



4 Führung der Kaufpreissammlung bis zur Übergabe

1. Die abgebenden Kommunen führen von 01.01.2021 bis 31.03.2023 die von der Stadt Böblingen erstellte Excel-Vorlage als Eingangsbuch für die Kaufverträge. Die Verträge ab 01.04.2023 werden an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses weitergeleitet und dort erfasst. Die Excel-Liste wurde mit dem Rechenzentrum (Komm.ONE) abgestimmt. Die Gemeinde Weil im Schönbuch führt bereits die Kaufpreissammlung in elektronischer Form mittels der WinAKPS; hier werden die Tabellen und Schlüssel auf die Grundlagen der WinAKPS der Stadt Böblingen ab 2021 angepasst.
2. Vor Aufnahme des Dienstbetriebs der gemeinsamen Geschäftsstelle erfolgt ein Import der Daten der abgebenden Gemeinden in die Datenbank des gemeinsamen Gutachterausschusses durch Komm.ONE. Die Kommune muss dann die Auswertung der Kauffälle und Festlegung und Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2022 bis spätestens 31.03.2023 vornehmen. Die Geschäftsstelle in Böblingen übernimmt am 01.04.2023 die Bodenrichtwertkarten und die wertrelevanten Daten. Daher sollen bei der Bodenrichtwertkarte Stand 31.12.2022 die Parameter der Stadt Böblingen (wertrelevante Geschossflächenzahl und bei 1-2 Familienhäusern der Bezug auf eine Grundstücksfläche) für die abgebende Kommune Anwendung finden. Die Datenübernahme in das Geoinformationssystem und in BORIS BW übernimmt das Büro Gauss Ingenieurtechnik GmbH ab dem 01.04.2023.

5 Ausdehnung des Satzungsrechtes (§ 2 ö-r- Vereinbarung)

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll im vierten Quartal 2020 von allen Beteiligten Gemeinderäten beschlossen werden. Dies ist erforderlich, damit die Stadt Böblingen eine Basis für die Beschaffung der Personal- und Sachmittelausstattung hat.

Die Bekanntmachung der

- Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
- Genehmigung durch das Regierungspräsidium
- Erstreckungssatzung

erfolgt erst im März 2023. Am 01.04.2023 übernimmt der GAA BB & SBG die Tätigkeit der abgebenden Kommunen.

Das bedeutet, dass die abgebenden Kommunen diese Bekanntmachung, identisch wie die Stadt BB im März im Amtsblatt veröffentlichen müssen.

Zusätzlich müssen die abgebenden Kommunen eine weitere Satzung beschließen und bekannt machen: Aufhebungssatzung.

Die Aufhebungssatzung hebt die eigene Satzung für den eigenen Gutachterausschuss der abgebenden Kommunen auf und hebt ebenfalls die Ziffern in der Verwaltungsgebührensatzung der abgebenden Kommunen zu den Bereichen des Gutachterausschusses auf.

Vorlagen für diese Satzungen erhalten alle Kommunen von der Geschäftsstelle in Böblingen als Muster geliefert, gemeinsam mit einer Musterdrucksache hierzu.



Zudem muss die Erstreckungssatzung (Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) von allen Beteiligten öffentlich bekanntgemacht werden. Mit der Bekanntmachung erstreckt sich dann das Satzungsrecht der Stadt Böblingen auf die abgebenden Kommunen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart war einig mit dem Plan der Geschäftsstelle in Böblingen, dass die geltende Satzung für den Gutachterausschuss Böblingen, samt der dort geregelten Gebühren vorerst nicht überarbeitet und neu kalkuliert werden soll. Eine neue Kalkulation soll ca. 2 Jahre nach dem Zusammenschluss erfolgen. Diese Satzung erstreckt sich auch bei Änderung dynamisch auf die abgebenden Kommunen.

6 Erfüllung der Aufgabe (§ 3 ö-r- Vereinbarung)

1. Die Stadt Böblingen erfüllt die übertragene Aufgabe nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften. Hierzu gehören unter anderem
 - das Baugesetzbuch (BauGB),
 - die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV),
 - die Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - GuAVO)
 - sowie die entsprechenden Richtlinien.

2. Die Stadt Böblingen stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes eingehalten werden. Hierzu gehören unter anderem,
 - dass erkennbar an den Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Böblingen, der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ungeöffnet vorgelegt werden,
 - dass die Gutachter darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangt haben, auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit geheim zu halten haben,
 - dass Gutachten nicht vom Vorsitzenden oder anderen Personen zu Hause gefertigt werden, ohne dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die eine Kenntnisnahme und Nutzung der Daten durch Mitbewohner oder Besucher ausschließt,
 - dass beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und häuslichem Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung verwendet werden,
 - dass die in der Registratur der Stadt Böblingen aufbewahrten Gutachten (Bürofertigungen), Urkunden und Akten nur dem Gutachterausschuss und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses zugänglich sind, dafür werden entsprechende Räumlichkeiten eingeplant,
 - dass Abschriften von Gutachten nicht bei den Gutachtern aufbewahrt werden,
 - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nicht telefonisch erteilt werden und
 - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt werden.



3. Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt den abgebenden Kommunen innerhalb von acht Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung die Bodenrichtwerte gemäß § 196 BauGB für das jeweilige Gemarkungsgebiet in elektronischer Form und die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB im Grundstücksmarktbericht in elektronischer Form.
 - als Datenformat ist Shape festgelegt. Die Struktur der Daten muss den Vorgaben BORIS-BW entsprechen.
 - Die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) in der erforderlichen elektronischen Dateiform z.B. als PDF-Datei.

7 Verpflichtung der Beteiligten bei der Erfüllung der Aufgabe (§ 4 ö-r- Vereinbarung)

1. ALKIS/ Geoinformationssystem/ Webgis/ Geomedia
2. Die Stadtverwaltung Böblingen nutzt Geomedia als Geoinformationssystem. Dies soll für die Zukunft so beibehalten werden. Das betreuende Büro für das Geoinformationssystem der abgebenden Kommune muss zweimal jährlich zu den Stichtagen 01.06 und 01.12 eine shape-Datei an das Büro Gauss Ingenieurtechnik mit Sitz in Rottenburg am Neckar schicken. Diese arbeiten dann die Informationen in das GIS von Böblingen ein. Nur die hauptamtlichen Gutachter der Geschäftsstelle haben einen Zugriff auf diese Daten. Das Dateiformat, die Termine und die Dateiinhalte (Alkis, Bebauungsplan, Wasser, Kanal etc.) werden vor dem Jahr 2023 abgestimmt.
3. Die Daten der Bodenrichtwertkarte sind an die Stadt Böblingen zu liefern. Die Struktur der Daten muss den Vorgaben BORIS-BW entsprechen. Als Datenformat ist Shape festgelegt. Dies ist ein GIS-Austauschformat, das die meisten GIS-Systeme verarbeiten können. Die jeweils aktuellen Detailangaben und Links erhalten Sie von der Stadt Böblingen.
4. Kommunikation und Datenübermittlung
Zur Erstellung der Verkehrswertgutachten sowie zur Auswertung der Kaufpreissammlung fordert die Geschäftsstelle in Böblingen bei der abgebenden Kommune per Mail notwendige Unterlagen an. In Einzelfällen kann auch die Originalbauakte angefordert werden. Die Pläne müssen maßstäblich mit Angabe des Maßstabes sein. Die Akten müssen vollständig, samt Schriftverkehr, eingescannt werden.
Der Austausch der Daten erfolgt dann über die BB-Cloud. Die abgebenden Kommunen müssen die Geschäftsstelle per Mail informieren, sobald neue Inhalte eingestellt wurden. Die Mailadresse lautet: gutachterausschuss@boeblingen.de.
Der Transferordner der Cloud trägt die Bezeichnung: „GAA Böblingen & Schönbuchgemeinden“. Der Ordner ist passwortgeschützt und die Stadt Böblingen informiert die Beteiligten über den Zugang.
5. Digital erstellte Planunterlagen jüngerer Bauvorhaben sollen beim Planverfasser angefragt und zur Verfügung gestellt werden.
6. Inhalt der Mail:
 - a) in Farbe
 - b) bis zu 50 MB pro Mail
 - c) Mindestauflösung von 300 dpi
 - d) im PDF/A Format
 - e) die Unterlagen dürfen gerne in einem Dokument zusammengefügt werden



7. Straßenschlüssel

die abgebenden Kommunen übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses den amtlichen Straßenschlüssel der abgebenden Kommunen in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format).

8. Bebauungspläne

Bei der Stadt Böblingen sind die Bebauungspläne im GIS eingepflegt. Durch die INSPIRE Richtlinie gehen wir davon aus, dass auch die abgebenden Kommunen in den kommenden Jahren die Bebauungspläne in ihr GIS einspielen. Ziel ist es diese Richtlinie umzusetzen und die Bebauungspläne ebenfalls bei dem zweimal jährlichen Datentransfer der GIS-Dateien ins GIS der Stadt Böblingen zu übernehmen. Auf diese Unterlagen hat nur die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Zugriff. Bei den Kommunen, bei denen noch keine digitalisierten Bebauungspläne vorliegen, muss der Bebauungsplan eingescannt und per Mail geschickt werden. Es müssen dabei der zeichnerische Teil des Grundstückes, die Legende, die textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften enthalten sein. Die Begründung fordert die Geschäftsstelle nur im Bedarfsfall nach, falls vorhanden.

Sollten sich zwischen den zwei Einspielterminen große Änderungen ergeben, so kann das Büro, das die Pläne erstellt, die neuen Bebauungspläne an das Stadtplanungsamt, GIS-Datenbeauftragte/r, zum Einspielen übersenden.

9. Notare und Abschriften der Kaufverträge

Die abgebenden Kommunen erhalten ca. im Oktober 2022 eine Tabelle, in der sie die Anschriften der Notare der letzten 12 Monate einfügen. Die Mitarbeiter der gemeinsamen Geschäftsstelle schreiben die Notare dann mit einem Informationsschreiben an. Die Notare müssen ab dem 01.01.2023 die Abschriften des Kaufvertrages an die gemeinsame Geschäftsstelle in Böblingen in Papierform übersenden. Die Verträge werden in Böblingen jeweils bis zum nächsten Bodenrichtwertermittlungsstichtag aufbewahrt und nach Abschluss der Auswertungen, der Erstellung der Bodenrichtwertkarten und des Grundstücksmarktberichtes vernichtet.

10. Die bei den abgebenden Kommunen eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von den abgebenden Kommunen spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Böblingen weitergeleitet.

Die Abschriften der Kaufverträge bzgl. Vorkaufsrecht, Sanierungsgenehmigung usw. sind davon nicht berührt, diese werden den Kommunen weiterhin von den Notaren zugesandt.

8 Geschäftsstelle sowie Personal- und Sachmittelausstattung (§ 6 ö-r- Vereinbarung)

1. Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Böblingen. Die Mindestbesetzung muss vorliegen, um den Betrieb zu gewährleisten. Die Stadtverwaltung Böblingen plant die Geschäftsstelle mit 5,85 Stellen, da der Personalschlüssel von 0,5 pro 10.000 Einwohner angesetzt wird, zu besetzen.
2. Personal des Baurechts- und Bauverwaltungsamtes der Stadt Böblingen für den Gutachterausschuss darf erst abgezogen werden, wenn neues Personal für das Baurechts- und Bauverwaltungsamt eingestellt wurde.



9 Kostenbeteiligung und Kostenerstattung (§ 7 ö-r- Vereinbarung)

1. Die der Stadt Böblingen für die Aufgabenerfüllung entstehenden Personal- und Sachaufwendungen, die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt sind, werden durch alle Beteiligten erstattet. Abrechnungszeitraum ist das vorausgehende Haushaltsjahr. Die Kosten bemessen sich nach den tatsächlichen Personalkosten zuzüglich der Sach- und Gemeinkosten nach der KGSt über die Kosten eines Arbeitsplatzes wobei ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % angesetzt wird.
2. Soweit die Kosten nicht durch Gebühren und Einnahmen gedeckt sind, werden sie nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Beteiligten verteilt und von diesen erstattet. Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 GemO.
3. Kalkulation/Abmangel während der Zusammenlegung
Da für den Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung und dem 31.12.2023 noch keine Daten als Grundlage für die Berechnung der Kostenverteilungsschlüssel vorliegen, vereinbaren die Stadt Böblingen und die abgebenden Kommunen hiermit ersatzweise eine prozentuale Kostenbeteiligung der abgebenden Kommunen an den Personal- und Sachkosten der Stadt Böblingen.

Die Kosten orientieren sich daran, wie die Personalausstattung bei der Stadt Böblingen erfolgt. Diese ist wie folgt geplant:

2021 Besetzung GAA BB & SBG mit Personal Bestands GAA + neues Personal			
	EG	Stellenumfang	Ausschreibung 2021 intern/ extern
Leitung	12		0,75 Aus Bestandspersonal
stellv. Leitung	11		0,9 Aus Bestandspersonal
Sachbearbeiter	10		1 NEU
Sekretariat/ kaufm.	7		0,5 Aus Bestandspersonal
			3,15

2022 Vervollständigung Personal GAA BB & SBG			
	EG	Stellenumfang	Ausschreibung 2021 intern/ extern
Leitung	12		0,75 Aus Bestandspersonal
stellv. Leitung	11		0,9 Aus Bestandspersonal
Sachbearbeiter	10		1 NEU
Sekretariat/ kaufm.	7		0,5 Aus Bestandspersonal
Gutachter	11		1 NEU
Gutachter	11		1 NEU
Sachbearbeiter	09a		0,5 NEU
			5,65

Interne Arbeitshinweise zu den Vorbereitungsmaßnahmen für den Gemeinsamen Gutachterausschuss der Stadt Böblingen und der Schönbuchgemeinden



2023 Vollbesetzung Personal GAA BB & SBG		
0,5 MA pro 10.000 EW --> 5,85 MA		
	EG Stellenumfang	
Leitung	12	0,75 Aus Bestandspersonal
stellv. Leitung	11	0,9 Aus Bestandspersonal
Sachbearbeiter	10	1 NEU
Sekretariat/ kaufm.	7	0,5 Aus Bestandspersonal
Gutachter	11	1 NEU
Gutachter	11	1 NEU
Sachbearbeiter	09a	0,7 NEU
		5,85

Daher gestalten sich die Kosten wie folgt:

GESAMTRECHNUNG			Kosten pro EW in €	Kosten pro EW in €	Kosten pro EW in €
Personalkosten inklusive			2,17	3,78	3,73
			Gesamt	Gesamt	Gesamt
			254.000	444.000	438.000
	EW	Prozent	2021	2022	2023
Altdorf	4600	3,92	9.957	17.405	17.170
Böblingen, Stadt	51000	43,48	110.439	193.051	190.442
Ehningen	9100	7,76	19.710	34.454	33.989
Hiltrizhausen	3600	3,07	7.798	13.631	13.447
Holzgerlingen, Stadt	13100	11,17	28.372	49.595	48.925
Schönaich	10600	9,04	22.962	40.138	39.595
Steinenbronn	6600	5,63	14.351	25.086	24.747
Waldenbuch, Stadt	8700	7,42	18.847	32.945	32.500
Weil im Schönbuch	10000	8,53	21.666	37.873	37.361
	117300	100	254.102	444.178	438.175
			Kosten BB	Kosten BB	Kosten BB
			110.439	193.051	190.442
			Erstattung Kommunen	Erstattung Kommunen	Erstattung Kommunen
			143.662	251.126	247.733
Hier nicht berücksichtigt ist die Umsatzsteuer					



4. Hinzu kommen für die abgebenden Kommunen die gesetzliche Umsatzsteuer beim Betrieb gewerblicher Art spätestens ab 01.01.2023. Der BgA wird nur seitens der Stadt Böblingen begründet und nur Böblingen führt die entstehenden Steuern an das Finanzamt ab. Die Schönbuchgemeinden sind, sofern sie die Leistungen nicht selbst für einen steuerpflichtigen Bereich beziehen nicht berechtigt Vorsteuer zu ziehen.
5. Die Abrechnung wird jährlich von der Geschäftsstelle erstellt und den Beteiligten übersandt. Die zu erstattenden Kosten werden den Beteiligten in Rechnung gestellt und einen Monat nach Rechnungsstellung fällig.
6. Es erfolgt für jedes laufende Haushaltsjahr, bis zum 31.05. eines Jahres die Vorauszahlung der voraussichtlich kalkulatorisch zu erstattenden Kosten in Höhe von 80 % an die Stadt Böblingen. Nach der jährlichen Abrechnung seitens der Stadt Böblingen für das vorausgegangene Jahr wird dann den abgebenden Kommunen der restliche zu erstattende Betrag genannt. Der jährliche zu erwartende Gesamtbetrag muss seitens der abgebenden Kommunen haushalterisch eingeplant werden. Die gemeinsame Geschäftsstelle teilt den abgebenden Kommunen dafür bis zum 30.09 eines Jahres den zu erwartenden Erstattungsbetrag für das Folgejahr mit.
7. Für den Nachweis der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung können die abgebenden Kommunen eine Kostenaufstellung verlangen. Diese wird ohnehin von der gemeinsamen Geschäftsstelle geführt und die Kostendarstellung wird allen Beteiligten einmal im Jahr übersandt.
8. Sollten die Stadt Böblingen und die abgebenden Kommunen über die Kostenverteilungsschlüssel, ihre Berechnungsverfahren oder ihre Höhe uneinig werden, so erfolgt die Ermittlung der Kostenverteilungsschlüssel abschließend durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Böblingen.



Ansprechpartner bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in Böblingen

Frau Petra Killenberger
Vorsitzende des Gutachterausschusses
Konrad-Zuse-Straße 90
71034 Böblingen
Tel. 07031 669 3229
Killenberger@boeblingen.de

Frau Gabriele Dangel
Leiterin der Geschäftsstelle
Konrad-Zuse-Straße 90
71034 Böblingen
Tel. 07031 669 3232
Dangel@boeblingen.de

Frau Zegowitz
Leiterin Baurechts- und Bauverwaltungsamt
Konrad-Zuse-Straße 90
71034 Böblingen
Tel. 07031 669 3211
m.zegowitz@boeblingen.de



Unterschriften

**Stadt Böblingen
Bürgermeisteramt**

.....
(Datum, Oberbürgermeister Dr. Belz)

**Gemeinde Altdorf
Bürgermeisteramt**

.....
(Datum, Bürgermeister HELLER)

**Gemeinde Ehningen
Bürgermeisteramt**

.....
(Datum, Bürgermeister Grün)

**Gemeinde Hildrizhausen
Bürgermeisteramt**

.....
(Datum, Bürgermeister Schöck)

**Stadt Holzgerlingen
Bürgermeisteramt**

.....
(Datum, Bürgermeister Delakos)

**Gemeinde Schönaich
Bürgermeisteramt**

.....
(Datum, Bürgermeister Dr. Schamburek)

**Gemeinde Steinenbronn
Bürgermeisteramt**

.....
(Datum, Bürgermeister **Singer**)

**Stadt Waldenbuch
Bürgermeisteramt**

.....
(Datum, Bürgermeister Lutz)

**Gemeinde Weil im Schönbuch
Bürgermeisteramt**

.....
(Datum, Bürgermeister Lahl)